

Hygienekonzept

EZ-Pokal vom 28. Juli 2021 bis 31. Juli 2021
Sportpark Weil, Esslingen

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die aktuell geltende Corona-Verordnung und die schriftliche und mündliche Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Stadt Esslingen bilden die Grundlage des nachfolgenden Hygienekonzepts und sind zu beachten. Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu beachten. An sie müssen sich alle Beteiligte und Sportler halten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten auf dem Veranstaltungsgelände im Sportpark Weil gilt es hier handhabbare und pragmatische Lösungen für die Veranstaltung zu definieren. Wir bitten alle Spieler und Besucher/innen sich daran zu halten und die Veranstalter zu unterstützen. Nur gemeinsam wird es funktionieren!

ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN

AB DEM 28.06.2021 GELTEN FOLGENDE REGELUNGEN:

| 7-Tage-Inzidenz im Landkreis/Stadtkreis ⁽¹⁾ | Regelung / Lockerung | Testpflicht (ab 6 Jahren) ⁽²⁾ | Zuschauer (im Freien) |
|--|---|--|-----------------------|
| Stufe 4 Inzidenz >50 | Amateursport im Freien in Gruppen bis zu 25 Personen, in geschlossenen Räumen mit bis zu 14 Personen. | Ja | 250 ⁽³⁾ |
| Stufe 3 Inzidenz <50 | Amateursport im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung. | Ja | 500 ⁽³⁾ |
| Stufe 2 Inzidenz <35 | Amateursport im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung. | Nein | 750 ⁽⁴⁾ |
| Stufe 1 Inzidenz <10 | Amateursport im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung. | Nein | 1.500 ⁽⁵⁾ |



Hygiene- und ggfls. Testkonzept sind verpflichtend. Weitere Informationen und FAQ: wuerttfv.de/corona

⁽¹⁾ Maßgeblich ist die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis. Diese muss fünf Tage in Folge unter bzw. über der Inzidenzgrenze liegen, damit die Lockerungen oder Verschärfungen in Kraft treten. Eine Übersicht der württembergischen Stadt- und Landkreise [gibt's hier](#).

⁽²⁾ Genesene oder vollständig geimpfte Personen sind von der Testpflicht ausgenommen.

⁽³⁾ Ab einer Zuschauerzahl von 200 ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

⁽⁴⁾ Im Freien maximal 750 Zuschauer, oder bis zu 20 bzw. 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, wobei die Teilnahme bei 60 Prozent Auslastung nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist. Ab 200 Personen ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

⁽⁵⁾ Im Freien maximal 1.500 Zuschauer, oder bis zu 30 bzw. 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, wobei die Teilnahme bei 60 Prozent Auslastung nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist. Ab 300 Personen ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

FOLGENDE PUNKTE SIND EINZUHALTEN:

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter

- Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter
- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel direkt nach dem Eintreffen
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Keine Spielerkreis-Bildung vor und nach dem Spiel
- Abstand von mindestens 1,5 Metern bei Ansprachen im Freien.
- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome
- Die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn Symptome bei Personen im eigenen Haushalt vorliegen
- Bei positivem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen werden.
- Bei allen am Spiel Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.
- Gibt es Verdachtsfälle einer Ansteckung sind diese dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Dieser hat dann die Aufgabe die Gesundheitsbeauftragten des Vereins zu informieren, die dann die weiteren Schritte veranlassen. Von Sammelmails und Gruppennachrichten über Wasserstandsmeldungen von Gesundheitszuständen einzelner Betroffener – vor allem in den sozialen Medien ist abzusehen!
- Akteure welche die Regeln und Vorgaben nicht einhalten, werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen! Wir behalten uns vor, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und bei Nichtbeachtung einen Platzverweis auszusprechen! Für die weitere Gestaltung und Aufrechterhaltung des Turnierbetriebs ist es wichtig, dass wir uns alle verantwortungsbewusst an diese Hygieneregeln halten.

Wir bedanken uns für die Unterstützung und Einhaltung dieser Hygieneregeln, bei Fragen zum Regelkatalog stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung! Es ist für ALLE weiterhin eine herausfordernde Zeit.

Machen wir das Beste daraus.

Kontakterfassung und Kontaktnachverfolgung

Die Veranstalter haben sich für einen lokalen Anbieter aus Ostfildern entschieden, den Sie gerne unterstützen möchten. Wir arbeiten mit dem Anbieter <https://visito.me/> zusammen. Zahlreiche Lokaltäten in Esslingen nutzen schon dieses System der Kontaktnachverfolgung – selbstverständlich unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien.

Man wird sich am Eingang registrieren können auch ohne die App herunterzuladen. Die App kann aber auch im Vorfeld heruntergeladen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit seine Kontaktdaten schriftlich vor Ort zu hinterlassen – oder Ihre Daten werden direkt in das System aufgenommen.

Maskenpflicht

Auf dem Veranstaltungsgelände gilt grundsätzlich Maskenpflicht! In einem abgegrenzten Bereich für die Aufnahme von Essen und Getränke – hier stehen Biertische zur Verfügung – kann die Maske am Sitzplatz abgenommen werden. Die Biertischgarnituren dürfen mit maximal 8 Personen besetzt werden. Wenn bei der Turnierleitung Abstände von 1,5 Meter eingehalten werden können, dann ist auch hier keine Maskenpflicht erforderlich. Bei sportlicher Betätigung (Aufwärmen, etc.) entfällt ebenfalls die Maskenpflicht. Zur Kontrolle der Maskenpflicht werden Ordner eingewiesen.

Hinweis: Bei 20 teilnehmenden Mannschaften ist diese Regelung (leider) die einzige Möglichkeit der Corona-Schutzverordnung gerecht zu werden. Nach den Spielen werden nämlich die Spieler zu Zuschauern und es kann nicht sicher gestellt werden, dass sich zu jeder Zeit weniger als 300 Menschen auf dem Gelände befinden (dann würde die Maskenpflicht entfallen, bei Index unter 10 im Landkreis Esslingen, vgl. oben). Die Alternative wäre gewesen, keine Zuschauer zuzulassen.

UMZIEHEN UND VORBEREITUNG ZUM SPIEL:

Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, bleiben die Umkleidekabinen verschlossen. Der Veranstalter stellt auf dem Veranstaltungsgelände vier Zelte zur Verfügung (vgl. Plan). Auch in den Zelten gilt die Maskenpflicht. Wir bitten die Spieler schon umgezogen zum Spiel zu erscheinen, um möglichst die Anzahl an Personen in den Zelten gering zu halten. Sollte es ein Unwetter geben, steht die Tribüne und der Vorraum der Sporthalle als Schutz zur Verfügung.

Getränke werden nicht zur Verfügung gestellt. Jeder Spieler hat seine eigenen Getränke mitzubringen.

ANGEBOT FÜR SPEISEN UND GETRÄNKE:

Ist vorhanden (vgl. Plan).

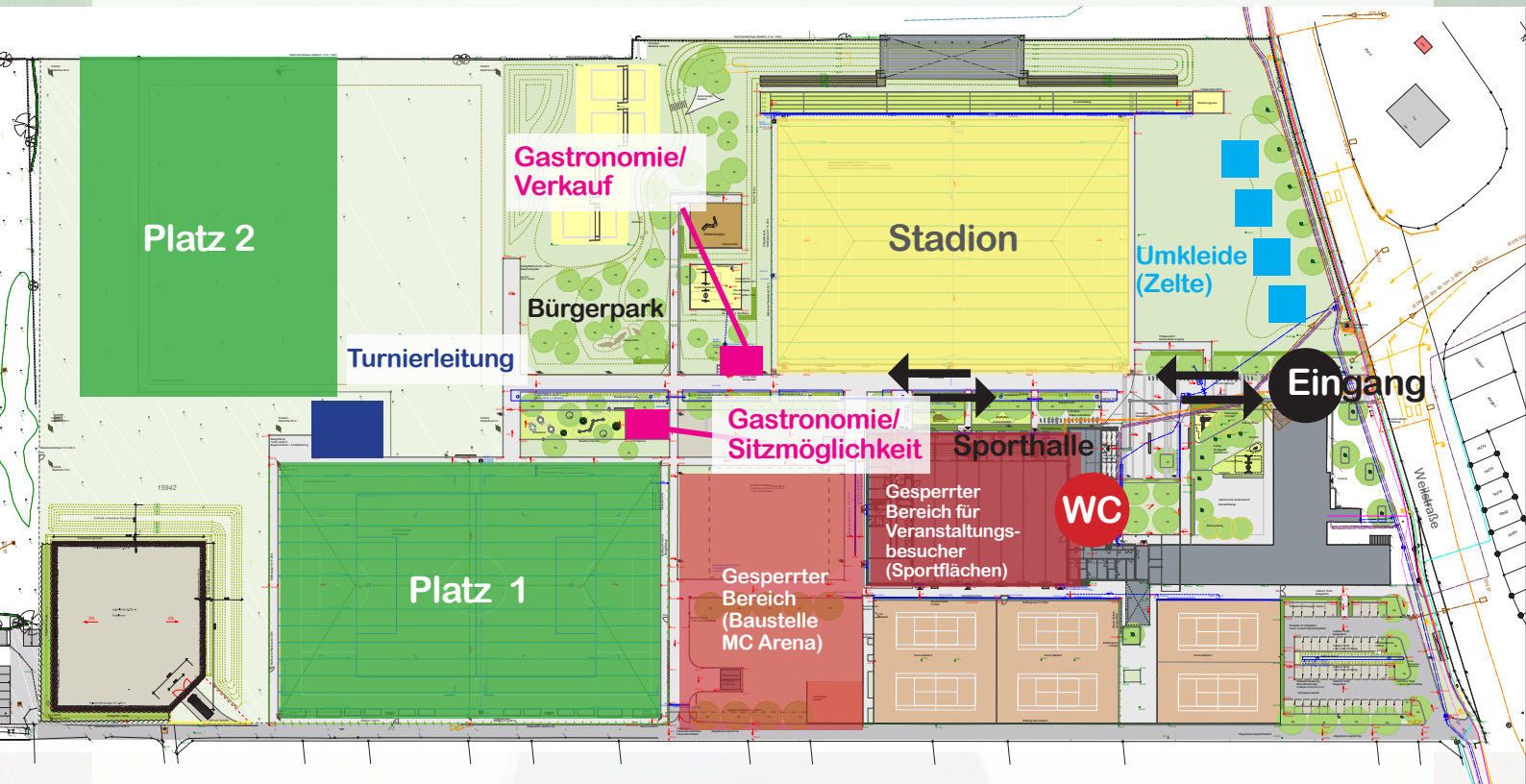
TOILETTEN:

Sind in der Sporthalle Weil zu finden und werden ausgeschildert. Wir bitten nicht mit Stollenschuhen die Halle zu betreten (vgl. Plan).

WEGELEITSYSTEM:

Es wird einen ausgeschilderten Ein- und Ausgang geben (unterschiedliche Bereiche), der mindestens 2 Meter Breite hat. Vor der Anmeldung wird ausreichend Platz zum Anstellen zur Verfügung stehen. Abstände sind auch hier von den Besucher/innen und Sportler einzuhalten. Für die Besucher/innen und Sportler/innen der Sporthalle Weil wird es einen separaten Eingang geben. Hier werden die Nutzer/innen im Vorfeld informiert.

PLAN



PLATZSITUATION



Trainings- und Spielgruppen dürfen sich nicht begegnen



Hygiene/Desinfektion vor und nach dem Training/Spiel



Abstand halten



Hinweisschilder auf Hygieneregeln sind zu beachten

HAFTUNGSHINWEIS

Eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen der Veranstaltung gibt es nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder bei der Veranstaltung noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben).

Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Spiel beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen trifft nach § 21 Abs. 5a i.V.m. § 21 Abs. 9, 9a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) im Landkreis Esslingen folgende

Feststellung:

1. Im Landkreis Esslingen ist der Schwellenwert von weniger als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit mehr als fünf Tagen in Folge unterschritten.
2. Damit tritt die Rechtswirkung des § 21 Abs. 5a CoronaVO ab Dienstag, den 08. Juni 2021 in Kraft.
3. Die übrigen Regelungen, die mit dem Unterschreiten des Schwellenwertes von 100 bzw. 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner einhergehen und deren Geltung vom Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen jeweils festgestellt wurden, gelten ergänzend fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Esslingen a.N., den 07.06.2021



Heinz Eininger

Landrat

Begründung:

Die in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen entwickelt.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, treten die in § 21 Abs. 5a CoronaVO genannten Maßnahmen in Kraft.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Landkreis Esslingen liegt die Sieben-Tage-Inzidenz seit mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nach § 21 Abs. 9a CoronaVO werden die vor dem 07. Juni 2021 liegenden Tage mitgezählt.

Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 21 Abs. 9 CoronaVO diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Nach § 21 Abs. 9 S. 2 CoronaVO treten die Rechtswirkungen am Tag nach der Bekanntmachung ein.

Die weiteren Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) bleiben hiervon unberührt. Insbesondere gelten sowohl das mit dem Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner einhergehenden Außerkrafttreten der Regelungen des § 28b Abs. 1 IfSG (vom Gesundheitsamt festgestellt am 26.05.2021) als auch das mit dem Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner einhergehenden Inkrafttreten der Regelungen des § 21 Abs. 5 CoronaVO (vom Gesundheitsamt festgestellt am 03.06.2021 sowie am 06.06.2021) ergänzend fort.

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Weitergehende Hinweise:

Weitere Schutzmaßnahmen können sich sowohl aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg ergeben, als auch durch das Landratsamt Esslingen für das Gebiet des Landkreises Esslingen bzw. durch die jeweils zuständige Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

- Die CoronaVO kann unter der folgenden Website abgerufen werden:

[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)

- Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten, können auf der Website des Landkreises ([Landkreis Esslingen - Startseite](#)) eingesehen werden.

Ansprechpartner:

Dr. Sven Fries – Beauftragter

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Gesellschaft und Soziales

E-Mail: sv.fries@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0163-6771157

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Wolfgang Aichele – Beauftragter

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Finanzen und Infrastruktur

E-Mail: wolfgang.aichele@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0172-7890012

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen